

Zurzeit gültige Satzung

Neufassung

2. Fassung vom 07.09.2020

Die Neufassung der Aufwandsentschädigung berücksichtigt die Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls. (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung-KomAEV). In dieser sind Höchstsätze festgelegt.

Eine organisatorische Änderung wurde in § 3 Abs. 3 berücksichtigt. Der 1. Vorschlag der Stadtverwaltung (Betrag fett und durchgestrichen) wurde durch den Sozialausschuss am 20.08.20 abgelehnt und eine Angleichung an die Calauer Aufwandsentschädigung (Betrag in rot dargestellt) gefordert. Des Weiteren wurde die Höhe der monatlichen Entschädigung für die Ortsvorsteher beanstandet. Diese wurden ebenfalls angepasst.

§ 1 Geltungsbereich

(§ 1 wird komplett neu eingefügt. Hier ist der Geltungsbereich der Satzung geregelt.)

(1) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner/innen, die Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher/innen sowie für sonstige für die Stadt Vetschau/Spreewald ehrenamtlich Tätige.

(2) Mit der monatlichen Aufwandsentschädigung ist der mit dem jeweiligen Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen, zählen insbesondere zusätzlicher

§ 1 Aufwandsentschädigungen

(1)

Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 50,00 Euro.

(2)

Vorsitzende von Fraktionen nach § 40 GO erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(3)

Für den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 Euro gewährt.

Der erste Vertreter erhält zusätzlich monatlich 80,00 Euro; der zweite Vertreter zusätzlich monatlich 40,00 Euro. Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung der Stellvertreter wird nur gezahlt, wenn die Vertreterfunktion (insbesondere die Leitung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung) im Vertretungsfall ausgeübt wird. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden ist dann entsprechend zu kürzen.

(4)

Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

In Ortsteilen bis 250 Einwohner 110,00 Euro,

in Ortsteilen bis 500 Einwohner 160,00 Euro,

n Ortsteilen über 500 Einwohner 210,00 Euro.

(5)

Den weiteren Mitgliedern der Ortsbeiräte wird jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro gewährt.

Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fahrtkosten, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1)

Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt ~~70,00 €~~ **90,00 €** (Höchstsatz: 90,00 €).

(2)

Vorsitzende von Fraktionen gemäß **§ 32 BbgKVerf** erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~70,00 €~~ **90,00 €** (Höchstsatz: 90,00 €)

(3)

Für den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~180 €~~ **340,00 €** (Höchstsatz: 340,00 €) gewährt.

Der erste Stellvertreter erhält zusätzlich monatlich **100,00 €**, der zweite Vertreter zusätzlich monatlich **60,00 €**.

Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung der Stellvertreter wird nur gezahlt, wenn die Vertreterfunktion (insbesondere die Leitung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung) im Vertretungsfall ausgeübt wird.

Die monatliche Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden ist dann entsprechend zu kürzen.

(4)

Die **Ortsvorsteher/innen** erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- in Ortsteilen bis 250 Einwohner ~~130,00 €~~ **170 €**

- in Ortsteilen bis 500 Einwohner ~~180,00 €~~ **220 €**

- in Ortsteilen über 500 Einwohner ~~230,00 €~~ **270 €**

(5)

Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 €** gewährt.

(6)
Die monatliche Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister beträgt 115,00 €.

(7)
Ehrenamtlich tätige Beauftragte, welche durch die Kommunalaufsicht nach § 128 GO bestellt werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Ausgenommen sind Beschäftigte der Stadtverwaltung im gehobenen und höheren Dienst.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1)
Chronisten, welche durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung berufen sind, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro.

Abs. 6 wird gestrichen, da die monatliche Aufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters per Beschluss separat geregelt wird.

(6)
Ehrenamtlich tätige Beauftragte, welche durch die Kommunalaufsicht nach § 117 BbgKVerf bestellt werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **70,00** Euro. Ausgenommen sind Beschäftigte der Stadtverwaltung im gehobenen und höheren Dienst.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1)
Chronisten, welche durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung berufen sind, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe:

OT Repten	55 €
OT Göritz	80 €
OT Ogrosen	100 €
OT Koßwig	100 €
OT Suschow	100 €
OT Stradow	100 €
OT Raddusch	140 €
OT Laasow (ohne GT)	100 €
GT Wüstenhain	55 €
GT Tornitz	55 €
OT Missen (ohne GT)	110 €
GT Gahlen	80 €
OT Naundorf (ohne GT)	80 €
GT Fleißdorf	55 €
Stadt Vetschau (ohne GT)	250 €
GT Lobendorf	55 €
GT Belten	55 €
GT Märkischheide	160 €

<p>(2) Sorben- (Wenden-)beauftragte, Nachtwächter, der Schiedsmann sowie der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro. Dem stellvertretenden Schiedsmann werden monatlich 10,00 Euro Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(3) Die in Absatz 2 genannten Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn diese ehrenamtlich Tätigen durch oder vor der Stadtverordnetenversammlung berufen sind.</p> <p>§ 3 Sitzungsgeld</p> <p>(1) Die Mitglieder der Stadtverordnete erhalten bei Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung und an Ausschüssen, in denen sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro. Mitglieder von Ortsbeiräten wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Sachkundige Einwohner erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen, in welche sie berufen sind, Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.</p>	<p>(2) Die/Der Sorben- (Wenden-)beauftragte, die Schiedsfrau/der Schiedsmann sowie die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Dem stellvertretenden Schiedsmann werden monatlich 10,00 € Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(3) Stadtführern bzw. Ortsteilführern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € gezahlt. Die Zahlung erfolgt nur, wenn der Stadtführer oder Ortsteilführer durch den Tourismusausschuss berufen ist. Die Ortsteilführer sind durch den jeweiligen Ortsbeirat vorzuschlagen oder zu befürworten.</p> <p>(4) Die in Absatz 2 genannten Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn diese ehrenamtlich Tätigen durch oder vor der Stadtverordnetenversammlung berufen sind.</p> <p>§ 4 Sitzungsgeld</p> <p>(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten bei Teilnahme an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und an Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € 30 €. Mitgliedern von Ortsbeiräten wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt.</p> <p>(2) Sachkundige Einwohner erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen, in welche sie berufen sind, Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.</p>
---	--

<p>(3) Vertreter erhalten Sitzungsgeld nach Abs. (1) und (2) nur, wenn sie in Vertretterfunktion an Ausschusssitzungen teilnehmen.</p> <p>(4) Ausschussvorsitzenden – soweit sie nicht Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 3 erhalten – wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro gewährt.</p> <p>§ 4 Verdienstaussfall</p> <p>(1) Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbürgermeistern und Mitgliedern der Ortsbeiräte wird auf Antrag und gegen Nachweis ein entstandener Verdienstaussfall ersetzt. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.</p> <p>(2) Der Verdienstaussfall wird in Höhe von 10,00 Euro/pro Stunde ersetzt.</p> <p>(3) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro/ pro Stunde gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.</p> <p>(4) Der Verdienstaussfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.</p>	<p>(3) Vertreter erhalten Sitzungsgeld nach Abs. 1 nur, wenn sie in Vertretterfunktion an Ausschusssitzungen teilnehmen.</p> <p>(4) Ausschussvorsitzenden- soweit sie nicht Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 3 erhalten – wird für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt.</p> <p>§ 5 Verdienstaussfall</p> <p>(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsvorsteher/innen, Mitglieder der Ortsbeiräte sowie sachkundige Einwohner/innen, die einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles.</p> <p>(2) Die Erstattung von Verdienstaussfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch mit 15,00 € je Stunde erstattet. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (u. a. Selbständige und freiberuflich Tätige), haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen.</p> <p>(3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von bis zu 15,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.</p> <p>(In Absatz (2) der Neufassung geregelt.) (Gestrichen - In der Kommunalaufwandsentschädigung geregelt.)</p>
---	---

(5)
Die in diesem Paragraphen festgelegten Beträge sind Höchstsätze.

§ 5 Reisekostenerstattung

(1)
Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Eine Reisekostenvergütung für Dienstreisen wird gewährt, wenn die Dienstreise vom Hauptausschuss angeordnet oder genehmigt wurde.

(2)
Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen.

§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Wird die Tätigkeit als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, als Ortsbürgermeister oder Mitglied des Ortsbeirates über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten nicht ausgeübt (keine Teilnahme an Sitzungen), so wird keine Aufwandsentschädigung mehr gewährt, bis die Tätigkeit wieder erkennbar aufgenommen wurde.

(4)
Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
§ 6 Reisekostenvergütung

(1)
Dienstreisen von Stadtverordneten, Ortsvorstehern/innen und Mitgliedern der Ortsbeiräte sind vom Hauptausschuss anzuordnen oder zu genehmigen, sofern nicht ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorliegt.
Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.

(2)
Wurden ehrenamtlich Tätige zur Vertretung in Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstige Gremien durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestellt, gelten Dienstreisen zur Teilnahme an deren Sitzungen als angeordnet.

(3)
Fahrten innerhalb des Wohnortes sind keine Dienstreisen im Sinne des Reisekostengesetzes.

§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Wird die Tätigkeit als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, als Ortsvorsteher/in oder Mitglied des Ortsbeirates über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten (mit Ausnahme der Sommerpause) nicht ausgeübt (keine Teilnahme an Sitzungen), so wird keine Aufwandsentschädigung mehr gewährt, bis die Tätigkeit erkennbar wieder aufgenommen wurde.

§ 7 Fraktionsgeld

Den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung wird je Mitglied pro Monat ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro gewährt.

§ 8 Zahlungsbestimmungen

(1)
Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend zum Ende eines Quartals gezahlt.

(2)
Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Bei einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt (keine Sitzungsteilnahme), so ist ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

(3)
Das Sitzungsgeld wird rückwirkend zum Ende des Quartals gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4)
Ist eine Funktion nach § 1 Abs. 2 und Abs. 4 nicht besetzt und wird sie vom Vertreter im vollen Umfang wahrgenommen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe 100 vom Hundert der Entschädigungen des zu Vertretenden gewährt.

§ 8 Fraktionsgeld

Den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung wird je Mitglied pro Monat ein Betrag in Höhe von 5,00 € gewährt.

§ 9 Zahlungsbestimmungen

(1)
Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweis gezahlt. **Die Auszahlung erfolgt jeweils im Folgemonat.**

(2)
Der Anspruch beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Mandat beginnt. Es entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Bei einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Satz wird gestrichen, da bereits in § 7 geregelt.

(3)
Das Sitzungsgeld wird quartalsweise rückwirkend gezahlt. **Die Auszahlung erfolgt jeweils im Folgemonat.** Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld, das jeweils höhere, gezahlt.

(4)
Ist eine Funktion nach § 2 Abs. 2 und 4 nicht besetzt und wird sie vom Vertreter im vollen Umfang wahrgenommen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Entschädigung des zu Vertretenden gewährt.

<p>(5) Die Zahlung des Fraktionsgeldes erfolgt erst, wenn durch die jeweilige Fraktion die Abrechnung des Vorjahres vorgelegt wurde und beanstandungsfrei geprüft ist.</p>	<p>(5) Das Fraktionsgeld gemäß § 8 wird im September des laufenden Jahres ausgezahlt.</p> <p>(6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 erfolgt im September des laufenden Jahres.</p>
--	---